

VERGRÖßERUNG NACH DER FLURKARTE  
 KREIS OSNABRÜCK LAND GEMARKUNG SCHLEDEHAUSEN  
 GEMEINDEBEZIRK SCHLEDEHAUSEN FLUR 4 U 5

UNGEF. M. 1:1000  
 KOSTENBUCHT NR. 8181/85

VERMESSUNGSTECHNISCH RICHTIG  
 AUSGEFERTIGT OSNABRÜCK, DEN 25. JANUAR 1966  
 KATASTERAMT

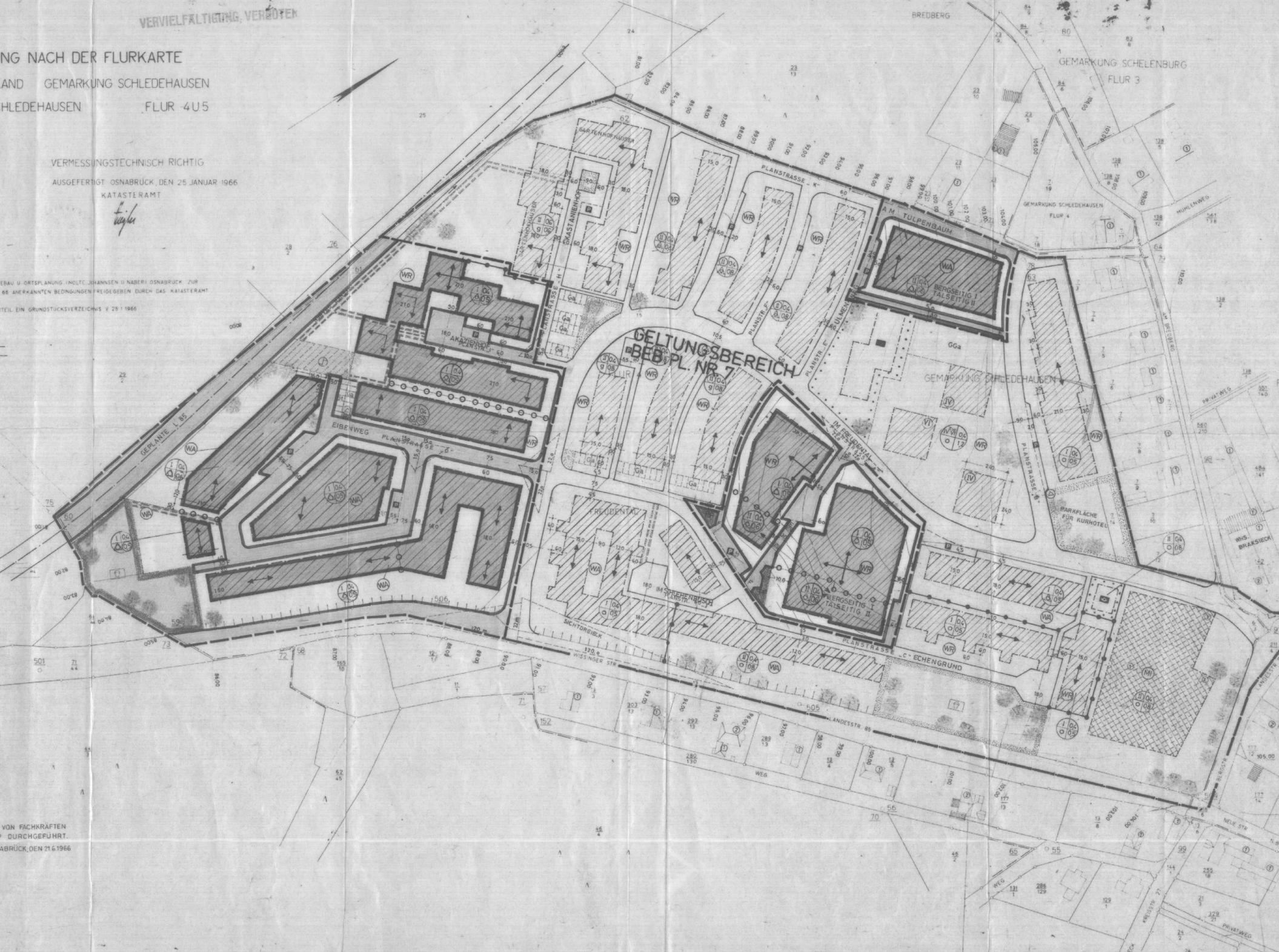
DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR STADTEBAU U. ORTSPLANUNG (MOLTE, JHANNSEN U. NABER) OSNABRÜCK ZUR VERVIELFÄLTIGUNG UNTER DEN AM 25.1.66 ANERKANNTEN BEDINGUNGEN FREIGEBEN DURCH DAS KATASTERAMT OSNABRÜCK ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS V. 25.1.1966

ZEICHNERKLÄRUNG  
 GEMEINDEBEZIRKSGRENZE  
 FLURGRENZE  
 VERMESSUNGSPUNKT

GEMARKUNG SCHELENBURG  
 FLUR 4

DIE HÖHENAUFNAHMEN WURDEN VON FACHKRÄFTEN  
 DES ING.-BÜRO THEILE-BEITRUP DURCHFÜHRT.  
 OSNABRÜCK, DEN 21.6.1966

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)  
 2 = BAUWEISE (o = OFFEN, Δ = NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG)  
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE  
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
  - BAUGRENZE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - FUSSWEG

- DIE IM BEB-PL. FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14. 12. 1962 (ND. S. 251) MIT DER VERKEHRÜBERGABE ALS GEWIDMET.
- GARAGEN
- STIPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN DER HAUPTBAUKÖRPER HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE ERDE- O. HOSS-FLUSS-BODEN = 0,50m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- GRÜNFLÄCHEN:
  - KINDERSPIELPLATZ
  - ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG gem. § 9(1)15 BBAUG
- PFLANZUNG
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- MIT GEB.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR PUMPWERK
- TRAFOSTATION

3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNG
- DIE DACHNEIGUNG DER WALM- ODER SATTELDÄCHER DER 1-11. GESCHOSSIGEN BAUKÖRPER IN DEN GELTUNGSBEREICHEN DIESER ÄNDERUNG HAT 28°-36° ZU BETRAGEN.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27. 7. 1966). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Osabrück, den 10. Dezember 1975  
 KATASTERAMT  
 im Auftrag: *Felix*



AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF AM 11. 9. 1975 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 a) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 5,50m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.
- § 2 b) BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NÄCHTRLICH ÜBERNAHMEN  
 GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NÄCHTRLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 16.5.1975 DARGELEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6(2) MGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN DES BEB.-PL. NR. 7 HIERMIT AUSSER KRAFT.

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7  
 „FREUDENTAL“  
 DER GEMEINDE BISSENDORF  
 ORTSST. SCHLEDEHAUSEN  
 LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT AM 20. 11. 1975 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BBAUG) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.  
 BISSENDORF, DEN 10. 10. 1975  
 BÜRGERMEISTER

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE - HÜCKER  
 OSNABRÜCK, DEN 16. 5. 1975  
 STADTEBAU UND ORTSPLANUNG  
 OSNABRÜCK, DEN 16. 5. 1975

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 3. 6. 1975 BIS 3. 7. 1975 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 26. 5. 1975 BEKANNTMACHT.

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 12. 12. 1975 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
 BISSENDORF, DEN 12. 12. 1975  
 BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. 6. 1960 (BBAUG) mit Zustimmung des Landkreises Osabrück, den 17. 12. 1975, als UCL 1975, 17. 12. 1975, in Kraft getreten.  
 Der Regierungspräsident  
 Osabrück, den 17. 12. 1975

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 9 BBAUG AM 15. 11. 1976 IM AMTBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.  
 BISSENDORF, DEN 22. 11. 1976